

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt, Utzberg

14.10.2006

Nr. 11/2006

12. Jahrgang

Amtlicher Teil

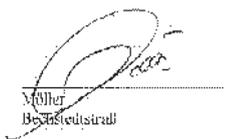
Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg-grammetal@t-online.de

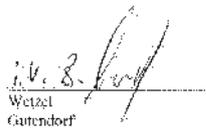
(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

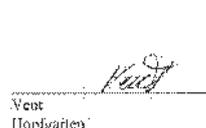
Gemeinsame Erklärung der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Entsprechend der gemeinsamen Beratung der Bürgermeister und Ortsteilbürgermeister mit dem MdL Mike Mohring vom 31.08.2006 wird vereinbart, dass bis zum 31.12.2006 in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal ein Beschluss zur Bildung einer neuen Gemeinde mit dem Arbeitsnamen Grammetalgemeinde herbeigeführt wird.


Müller
Bechstedtstraß

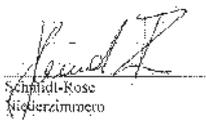

Scheide
Daasdorf a.B.

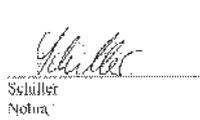

Wetzel
Gutendorf

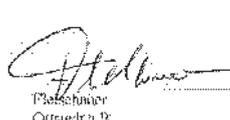

Vent
Hopfgarten

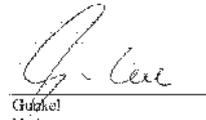

Lohmann
Isseroda

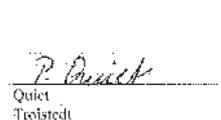

Schäfer
Mönchenholzhausen


Schmidt-Rose
Niederzimmern


Schüller
Nohra


Pfetsch
Ottstedt a.B.


Grottel
Utzberg


Quitt
Troistedt

Grammetal mit Zukunft ?!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

am 31.08.06 trafen sich auf Einladung des Landtagsabgeordneten M. Mohring erneut die Bürgermeister unserer Verwaltungsgemeinschaft, um sich über die Zukunft des „Grammetales“ zu verständigen. Nach nunmehr 12 Jahren der Zusammenarbeit unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft stellt sich die Frage, ob der Erhalt des ländlichen Raumes zwischen Erfurt und Weimar durch die Bildung einer neuen (Einheits-) Gemeinde gesichert werden kann.

Nach eingehender Diskussion einigten sich die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden unserer Verwaltungsgemeinschaft zu der obigen Erklärung.

Sennewald
Vorsitzender

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/83110/Fax 03643/831121

Druck: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: hahndruck-kranichfeld@t-online.de

Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Gottstedter Landstr. 6, 99092 Erfurt-Bindersleben, Tel. 0361/2275430 / Fax 5634

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

- für den öffentlichen Teil (Vereinsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

fertige Pässe: Antragsdatum bis 22.09.06

fertige Ausweise: Antragsdatum bis 22.09.06

Die Ausgabe Nr. 12/2006
erscheint am 11.11.2006



Redaktionsschluß: 30.10.2006

	Bekanntmachung von Satzungen
Gemeinde/VG	Satzung
Gutendorf	Entwässerungssatzung vom 05.09.2006
Ottstedt a.B.	Haushaltssatzung 2006 vom 05.10.2006

! Achtung !

Am Montag, d. 30.10.2006 bleibt die VGS Grammetal geschlossen

Information des Ordnungsamtes**Verbrennen pflanzlicher Abfälle (trockener, unbelasteter Baum- und Strauchschnitt)**

Das Landratsamt Weimarer Land hat den nächsten Zeitraum der möglichen Verbrennung auf den **16.10.2006 – 21.10.2006 und 23.10.2006 – 28.10.2006** festgelegt.

Achtung neue Festlegungen !

Aufgrund vieler Beschwerden in den vergangenen Verbrennungszeiträumen wird auf der Grundlage des Thüringer Sonn- und Feiertagsgesetzes das Verbrennen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen generell untersagt. Ebenso werden die Zeiten der Verbrennung eingeschränkt. Das Verbrennen ist Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr und am Samstag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr gestattet.

Das Verbrennen ist dem Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal unter Angabe von Name, Anschrift, Verbrennungsdatum und -ort mindestens 2 Werktage vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

Ordnungsamt der VG: Fax: 03643/831127 Tel.: 03643/831117 E-mail: VGGrammetal-OA@t-online.de

Zur Anmeldung können Sie auch die bereitliegenden Formulare nutzen. (Siehe auf Seite 16 des Amtsblattes.) Entsprechende Formulare erhalten Sie beim Ordnungsamt in Isseroda oder über die Internetseite der VG Grammetal.

Bekanntmachungen, Informationen anderer Behörden und Körperschaften**Schulanfänger für das Schuljahr 2007/2008**

Staatliche Grundschule Niederzimmern
Auf dem Zieche 5, 99428 Niederzimmern
Tel. 036203/90347 – Fax 03203/51381

Liebe Eltern,

die **Einschulung zum Schulbeginn 2007** für die Gemeinden:

Niederzimmern, Ottstedt a. B., Daasdorf a. B., Hopfgarten und Utzberg

erfolgt in der Staatlichen Grundschule Niederzimmern.

Die dazu notwendige **Anmeldung Ihres Kindes** findet am:

Montag, dem 11. Dezember 2006 von 14:00 bis 18:00 Uhr

in der Grundschule Niederzimmern, auf dem Zieche 5, statt.

Geburtszeitraum: 02.08.2000 bis 01.08.2001

Bringen sie bitte Ihr **Kind** mit.
Das **Stammbuch** oder die **Geburtsurkunde** sind vorzulegen.

H. Bochow
- Schulleiterin -



Staatliche Grundschule „Grammetal“ Isseroda
Schlossgasse 21, 99428 Isseroda
Tel. 03643/825215 – Fax 03643/825281

Sehr geehrte Eltern,

die **Einschulung zum Schulbeginn 2007** für die Gemeinden:

Isseroda, Nohra, OT Ulla u. Obergrunstedt, Troistedt, Bechstedtstraß und Mönchenholzhausen mit den OT Eichelborn, Hayn, Oberrnissa und Sohnstedt

erfolgt in der Staatlichen Grundschule „Grammetal“ Isseroda.

Die dazu notwendige **Anmeldung Ihres Kindes** findet am:

Montag, den 11.12.2006 von 13.00 bis 17.00 Uhr

im Sekretariat der Grundschule statt.

Geburtszeitraum: 02.08.2000 bis 01.08.2001

Bitte bringen Sie Ihr **Kind** sowie das **Stammbuch** oder die **Geburtsurkunde** mit.

gez. M. Engel
- Schulleiterin -

Gemeinde Gutendorf

99438 Gutendorf * Dorfstr. 24 * Tel. 036209/284

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 – 19.00 Uhr alle 14 Tage in der ungeraden Woche

Amtlicher Teil**Satzung
für die Benutzung der öffentliche Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Gutendorf
(Entwässerungssatzung – EWS –) vom 04.09.2006**

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), erlässt die Gemeinde Gutendorf folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Gutendorf betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Entwässerungseinrichtung umfasst die leitungsgebundene Entwässerungsanlage, die Sammelkläranlage und die Fäkalschlammmentsorgung. Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Gemeinde Gutendorf.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde Gutendorf gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zum Anschluss an den Übergabeschacht, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellungen oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)

sind die Leitungen vom Kanal bis zum Übergabeschacht

Grundstücksentwässerungsanlagen

sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, einschließlich der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube bis einschließlich Übergabeschacht.

Grundstückskläranlagen

sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

Kleinkläranlagen (gemäß DIN 4261)

sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser.

Abflusslose Gruben

sind Anlagen eines Grundstücks zur Sammlung von Abwasser.

Fäkalschlamm

ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

§ 4 Anschluss und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde Gutendorf. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammmentsorgungseinrichtung berechtigt.
- (3) Ein Anschluss und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;
 3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der

Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

- (4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde Gutendorf kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so instand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.
- (3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Von Grundstücken, von denen der Fäkalschlamm bzw. der Inhalt der abflusslosen Grube entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Grube zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde Gutendorf die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung von Anschluss oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlamm Entsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann. Diese Befreiung kann nur für, vom Landwirtschaftsamt bestätigte, Vollerwerbs- oder Nebenerwerbslandwirte mit mindestens 4 ha Ackergröße erfolgen. Die Vollerwerbs- oder Nebenerwerbslandwirte haben vor dem Ausbringen des Fäkalschlamm die Genehmigung beim Landwirtschaftsamt einzuholen und diese der Gemeinde vorzulegen. Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich bei der Gemeinde Gutendorf einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde Gutendorf durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden bis zum Anschluss an den Übergabeschacht von der Gemeinde Gutendorf hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die Gemeinde Gutendorf kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde Gutendorf bestimmt Anzahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Kleinkläranlage gemäß DIN 4261 zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Auf Antrag kann die Gemeinde Gutendorf ersatzweise der befristeten Errichtung einer abflusslosen Grube zustimmen. Die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Grube ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlamm bzw. des Grubeninhalts durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Übergabeschacht vorzusehen. Die Gemeinde Gutendorf kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Übergabeschacht ein Messgerät zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde Gutendorf vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde Gutendorf folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:
- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Grube und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung bzw. Grub-

- entleerung ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN) bzw. ersatzweise HN, aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte sowie die höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
- die Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
 - die Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - den Höchstzufluss und die Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
- Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne haben den bei der Gemeinde Gutendorf ausliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherrn und Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Die Gemeinde Gutendorf prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde Gutendorf schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Gemeinde Gutendorf dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Beseitigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Gutendorf begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Gutendorf Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde Gutendorf den Beginn des Herstellers, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens 8 Werktagen vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde Gutendorf ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Gutendorf verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde Gutendorf freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseiti-

gung der Mängel ist bei der Gemeinde Gutendorf zur Nachprüfung anzuzeigen.

- (5) Die Gemeinde Gutendorf kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde Gutendorf befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

- (1) Die Gemeinde Gutendorf ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Gemeinde Gutendorf sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Gemeinde Gutendorf, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagen zu gewähren und ihnen sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon möglichst vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und die Mängelbeseitigung ist der Gemeinde Gutendorf eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Die Gemeinde Gutendorf kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einem Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Gemeinde Gutendorf den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde Gutendorf anzuzeigen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Gutendorf alle zum Vollzug der Satzung, zu Errechnung der Abwassergebühren und eventueller Ersatzansprüche sowie zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs der Entwässerungseinrichtung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Kleinkläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestim-

mungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird.

§ 14 Entsorgung des Fäkalschlammes und des Inhalts der abflusslosen Gruben

- (1) Die Gemeinde Gutendorf oder das von ihr beauftragte Abfuhrunternehmen räumt die Kleinkläranlagen mindestens einmal pro Jahr bzw. die abflusslosen Gruben nach Bedarf und führt den Fäkalschlamm bzw. den Grubeninhalte ab. Den Vertretern der Gemeinde Gutendorf und ihren Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
- (2) Die Gemeinde Gutendorf bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.
- (3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; die Gemeinde Gutendorf entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.
- (5) Der Inhalt der Kleinkläranlagen bzw. der abflusslosen Gruben geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde Gutendorf über. Die Gemeinde Gutendorf ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente, Arzneimittel,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kehrlicht, Lumpen, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Tierkörper und Tierkörperanteile im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, Haut- und Lederabfälle, Treber, Hefe und flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke, Krautwasser,
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehand-

lungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortgruben, unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole, Desinfektionsmittel, wassergefährdende Stoffe wie z.B. Mineralöl, Karbid, Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder vergleichbare Chemikalien, die durch ihre Feuergefährlichkeit, Explosivität, Toxizität, Persistenz oder Bioakkumulation zu Gewässerbeeinträchtigungen führen können.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können, vorausgesetzt deren Einleitung hat die Gemeinde Gutendorf in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen,

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Anforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetz entsprechen wird,
- das wärmer als + 35° C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde Gutendorf in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen der der Gemeinde Gutendorf erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Sammelkläranlage in der jeweils gültigen Fassung, erforderlich sind.
- (5) Die Gemeinde Gutendorf kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde Gutendorf kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Gemeinde Gutendorf kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Gemeinde Gutendorf eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Gemeinde Gutendorf kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Gutendorf und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffent-

- lichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Gemeinde Gutendorf sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Gemeinde Gutendorf kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde Gutendorf kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde Gutendorf auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeinde Gutendorf kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn er der Verursacher ist. Die Gemeinde Gutendorf kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten der Gemeinde Gutendorf und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

- (1) Die Gemeinde Gutendorf haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde Gutendorf haftet für Schäden, die sich aus der Nutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Gutendorf zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde Gutendorf für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück

sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde Gutendorf zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss und den Benutzungszwang (§ 5) zuwider handelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Gutendorf kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt bis auf § 20 rückwirkend zum 15.02.2004 in Kraft. § 20 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 27.10.1995, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 04.02.2004 außer Kraft.

Gemeinde Gutendorf

Gutendorf, d. 05.09.2006

B. Wolf
stellv. Bürgermeister

- Siegel -

Nichtamtlicher Teil

Liebe Gutendorfer,

der Sommer ist vorbei und das Gras wächst nicht mehr ganz so schnell, dafür fällt nun Laub und Baumschnittmaterial an. Ich bitte an dieser Stelle alle, die derartiges Material verbrennen wollen, die vorgesehenen Zeiten (im Grammetalboten veröffentlicht) einzuhalten und das Feuer vorher anzumelden.

Das Thema kommunale Gebietsreform scheint nach jahrelangem vagen „eventuell“ nun ernsthaft auf der Tagesordnung der Gemeinden der – gut funktionierenden – Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zu stehen. Die Presse brachte bereits einige Artikel. In einer Einwohnerversammlung voraussichtlich Ende November will der Gemeinderat den bis dahin erreichten Erkenntnisstand erläutern.

Gerade hat unser langjähriger Gemeindearbeiter Heinz Gerstenhauer seinen 60. Geburtstag gefeiert, da ereilte ihn kürzlich ein Unfallpech, so dass er unserer Gemeinde leider für mehrere Monate fehlen wird. Wir wünschen beste Genesung. An dieser Stelle noch Dank an 1-€-Jobber Gerold Nähter, der Heinz Gerstenhauer bisher tatkräftig zu Seite stand.

Zur diesjährigen Ehrenamtsgala für verdienstvolle ehrenamtlich tätige Bürger des Landkreises hatte der Gemeinderat unseren langjährigen Burschenvater und Fußballfesthauptideur Manfred Zimmer sowie unseren Flurzugorganisator und Bürgermeister Peter Wetzels als Kandidaten „ins Rennen“ geschickt. Beide sind angenommen worden – Gratulation – und dürfen nun die Glückwünsche auf einer Festveranstaltung entgegennehmen.

Wir danken natürlich auch allen anderen fleißigen Helfern unserer Gemeinde, die zum Gelingen aller möglichen Veranstaltungen beitragen, weiter so.

Bezüglich der geplanten Baumaßnahmen im Dorf ist positiv zu vermerken, dass der Saal nun ein strahlendes Gesicht auf der Straßenseite zeigt (Dämmung + Putz Fa. Hupel, Fenster Fa. Saalfeld). Auf dem noch freien Feld neben der Eingangstür soll das ursprüngliche Wandbild wiedererstehen. Die anderen Fassaden-

flächen sollen in den nächsten Jahren ebenfalls aufgebessert werden. Für die Maßnahme Fußweg und Lampen Tiefengrubener Straße sowie für Schmelzwasserrinnen ist nunmehr eine Firma beauftragt worden.

Abschließend noch ein Hinweis auf die nächsten Veranstaltungen:

- das traditionelle Gutendorfer Fußballturnier, diesmal am 07. Oktober, wird bei Erscheinen dieser Grammetalausgabe bereits Geschichte sein und dann steht auch fest, ob die starke Jugend nun den „Alten“ den Pott weggeschnappt hat oder nicht oder ob eine Gastmannschaft feiern darf.
- wie immer am ersten Novemberwochenende – diesmal am 03./04. / 05. – steht die Kirmes im Gutendorfer Kulturhaus an mit folgendem Programm:
am Freitag Disco und Ermittlung des Bierkönigs,
am Samstag spielt die Rüdiger Faber Band auf zum Tanz
am Sonntag vormittags Ständchenumzug durchs ganze Dorf und nachmittags Kindertanz
- am 21.10.06 Wanderung zum Obstmarkt Tiefengruben und mal gucke, was im schmucken Nachbardorf alles so los ist.

Zu allen Veranstaltungen werden noch Handzettel ausgeteilt.

Der Termin der nächsten Gemeinderatssitzung wird im Schaukasten bekanntgemacht

Einen schönen Herbst wünscht allen

Bodo Wolf
amt. Bürgermeister

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Oberrnissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 15.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 20.09.2006:

Beschl. Nr. 21/2006: Protokollbestätigung der 19. Sitzung

Beschl. Nr. 22/2006: Beschluss Ortsregulierung hier Verfahrensweise

Beschl. Nr. 23/2006: Kauf eines Grundstückes

Beschl. Nr. 24/2006: Aufhebung einer Baumaßnahme

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohner und Einwohnerinnen,

Mit dem Beschluss Nr. 22 beschließt der Gemeinderat Mönchenholzhausen, dass im Zuge der Ortsregulierung Überbauungen, Einfriedungen o. ä. von Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auf Zweckflurstücken örtlich vorhandener öffentlicher Straßen, Wege u.ä. bezüglich der Abfindung ebenso nach den Grundsätzen des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes behandelt werden, wie öffentlich genutzte Verkehrsflächen auf Grundstücken privater Eigentümer.

Nach umfangreichen Recherchen hat der Gemeinderat beschlossen, das Flurstück 503/2 in der Gemarkung Mönchenholzhausen käuflich zu erwerben. Dies ist das Grundstück in nördlicher Richtung oberhalb des neuen Spiel- und Sportplatzes.

Die Gemeinde klagt seit mehreren Jahren gegen die Sanierungsanordnung der ehemaligen Tongrube. Gegen das vorliegende Urteil des OVG Weimar wurde durch den beauftragten Rechtsanwalt der Gemeinde Beschwerde eingelegt. Die festgelegte Sanierungsaufwendung beläuft sich auf ca. 1,7 Millionen Euro, diese Kosten können von der Gemeinde in keiner Art und Weise erbracht werden.

Durch Anwohner am Sportplatz Oberrnissa wurde wiederholt die Gefährdung durch die dort stehenden Bäume (Pappeln), vorgetragen. In der Ratsversammlung wurde darüber beraten und entschieden, diese Pappeln im nächsten Zeitraum zu fällen.

Gleichzeitig werden in diesem Zusammenhang geeignete Flächen zur Ausgleichspflanzung vorgesehen.

Durch die Gemeindearbeiter werden in den nächsten Tagen weitere Maßnahmen zum Wasserschutz in der Ortslage Eichelborn durchgeführt. Dies betrifft den Feldweg Zufahrt Jagdhütte. Im Zuge einer Begehung unserer Ortslagen wurden auch Baumbestände überprüft, welche einen Sicherungsschnitt noch in diesem Jahr erhalten. Mit Bedauern musste ich feststellen, dass die unter Leitung von Herrn Zimmermann, Ratsmitglied, vorgenommene Pflanzung an der Kastanie Lindenstr., Zufahrt Kirschgarten, teilweise mutwillig zerstört wurde. Es bleibt nur zu wünschen, dass die mutwilligen Zerstörer dieses schnellstens wieder in Ordnung bringen werden. Auf diesem Wege möchte ich nachträglich unserer Jugendfeuerwehr für ihren 1. Platz beim Ausscheid in Niederzimmern recht herzlich danken.

Mit freundlichen Grüßen,
Wolf-Dietrich Schädrrich
Ihr Bürgermeister.

Kreisausscheid am 09.09.2006 in Niederzimmern

Die Kameradinnen und Kameraden der Einheitsjugendfeuerwehr der Gemeinde Mönchenholzhausen nahmen dieses Jahr erfolgreich am Kreisausscheid der Jugendfeuerwehren in Niederzimmern teil. Auch wenn es niemand so recht glauben wollte, so erzielte unsere Mannschaft den ersten Platz von insgesamt sechs teilnehmenden Mannschaften. Dies bedeutet gleichzeitig die Qualifikation für den

Landesausscheid der Jugendfeuerwehren 2008. Während der vergangenen Jahre war die Mannschaft der Jugendfeuerwehr Hohenfelden meist Favorit und errang die ersten Plätze. Doch jetzt erscheint unsere Jugendfeuerwehr als neuer Stern am Feuerwehrehimmel und lehrt den anderen Mannschaften das Fürchten. Trotz der geänderten Mannschaftsaufstellung zeigten sie eine hervorragende Leistung, sehr zur Freude ihrer Jugendwarte. An dieser Stelle möchten wir uns noch einmal ganz herzlich für die Zusammenarbeit mit den Jugendwarten Stefanie Focht und Martin Weber-Liehl bedanken, die uns nun aufgrund beruflicher Umstände verlassen müssen. Sie haben hervorragende Arbeit gemacht, was sich ja auch in der Platzierung unserer Mannschaft widerspiegelt. An dieser Stelle auch noch einmal der Dank an die Organisatoren des Ausscheides in Niederzimmern und natürlich auch an unsere Jugendfeuerwehrmannschaft;... Ihr seid Spitze.

Eine kritische Anmerkung am Rande sei mir noch erlaubt: Sicherlich ist das zeitliche Kontingent der Eltern knapp bemessen, aber ein wenig mehr Interesse an der Jugendfeuerwehrtätigkeit Ihrer Kinder wäre wünschenswert. So waren zum Beispiel beim Kreisausscheid gerade mal zwei Eltern anwesend. Als Appell an die übrigen Eltern: „Kommen Sie das nächste Mal einfach mit!“

Rosenbrock
Jugendfeuerwehrwart

Gemeinde Niederzimmern

99428 Niederzimmern * Knoblauchgasse 1 * Tel. 036203/90247
Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Beschlüsse der GR-Sitzung vom 26.09.2006

- Beschl.Nr.: 1-22/06: Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.07.06
- Beschl.Nr.: 2-22/06: Zustimmung zur Festsetzung der südwestlichen Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der Kreisstraße K502 für die Gemeinde Niederzimmern
Termine: 24.10.2006 20.00 Uhr Gemeinderatssitzung im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung. Die Tagesordnung wird im Schaukasten bekannt gemacht.

Mitteilung des Kindergartens Niederzimmern

Entsprechend dem neuen Familienfördergesetz von Thüringen haben die Eltern das Recht, im Rahmen der freien Kapazitäten zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen zu wählen. Für den Träger bedeutet dies einen höheren Aufwand bei der Bedarfsplanung. Es ist notwendig, dass die Anträge zur Aufnahme eines Kindes, unabhängig vom Wohnsitz, frühstmöglich gestellt werden. Dies soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.

Ramona Franke
Leiterin

Nichtamtlicher Teil

Kreispokalwettkampf der Jugendfeuerwehr in Niederzimmern

So viele Feuerwehren hat Niederzimmern lange nicht mehr gesehen. Zu Glück ging es nicht um einen Einsatz, sondern um den Wettkampf der Jugendfeuerwehren. Auch wenn Niederzimmern nicht selbst teilnehmen konnte, so hatte sich die Feuerwehr in Niederzimmern doch bereit erklärt, die Ausrichtung vorzubereiten. Die Teilnahme des Landrats und des Kreisbrandmeisters unterstrichen, wie wichtig es ist, dass sich junge Leute in der Feuerwehr engagieren. Es wäre schön, wenn dieser Pokalwettkampf dazu beitragen würde, dass junge Leute zur Feuerwehr finden. Wir brauchen junge Leute, die lernen anderen zu helfen, Leben zu retten, Hab und Gut zu schützen.

Einen Glückwunsch nach Mönchenholzhausen, an die Sieger des Wettkampfes!
Allen, die zum erfolgreichen Verlauf beigetragen haben, ein herzliches „Danke schön“.

Richard Wagner auf der Flucht in Niederzimmern oder Niederzimmern zwischen Lohengrin und Rheingold

Richard Wagner war in der Nacht vom 18. auf den 19. Mai 1849 Gast in Niederzimmern. Beim Organist Bruno Frankenstein fand er vor den Gegnern der Revolution in Dresden in die Schweiz fliehende Komponist Unterkunft.
Niederzimmern hat damit einen – wenn auch sehr kleinen – Beitrag dazu geleistet, dass nach Wagners Oper Lohengrin auch noch

das Rheingold, der Ring komponiert wurde. Am 3. September 2006 wurde von Herrn Leidel, Professor an der Musikhochschule in Weimar und Vorsitzender des Vereins Vox Coeletesis sowie von Dr. Eberhard Lüdde Vorsitzender des Wagnervereins in Weimar eine Gedenktafel an der Kirche zur Erinnerung an dieses denkwürdige Ereignis enthüllt.

Weinfest im Verein der Natur- und Heimatfreunde

Das Weinfest ist eine Institution in Niederzimmern. Viele freuen sich jeden Herbst erneut auf gute Weine, gutes Essen und gute Musik.

Es ist schön, dass dieses Fest auch für viele Einwohner der Nachbarorte attraktiv ist und man so miteinander ins Gespräch kommt. Auch wenn das Weinfest schon viele Jahre gefeiert wird, so ist es doch mit viel Arbeit verbunden. Ich möchte mich bei allen, die daran mitgearbeitet haben, herzlich bedanken. Der Verein hat wieder einmal etwas dazu beigetragen, das Niederzimmern eine schöne Heimat ist.

Ihr Bürgermeister
J. Christoph Schmidt-Rose

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Ulla und Obergrunstedt

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

- Am 29.09. 2006 wurde in den Räumen der DHL Logistik im UNO Gewerbepark eine gemeinsame Versammlung der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren Ulla, Nohra und Obergrunstedt durchgeführt. Nach einer kurzen Objektbegehung unter Führung von Frau Dieckmann, erfolgte die Vorstellung und Wahl des Ortsbrandmeisters der Einheitsgemeinde Nohra gemäß Satzung. Die Bewerbung von Matthias Heß aus Ulla wurde von den anwesenden 24 Kameraden mit 23 Ja-Stimmen und einer Enthaltung angenommen, so dass eine Berufung für die nächsten 5 Jahre erfolgen wird.
- Die Firma Döllken hat ihr 15 jähriges Firmenjubiläum im U.N.O. Gewerbepark begangen und eine erfolgreiche Bilanz als Marktführer dargelegt. Die vor einem Jahr bereits vereinbarte Unterstützung des Kindergartenneubaues durch Bereitstellung der Fußbodenleisten und den dazugehörigen Arbeitsleistungen wird von der Firma Döllken zugesichert. Der Anteil der Leistungen und des Materials beläuft sich nach vorliegender Ausschreibung auf ca.2000,- €.
- Die für den 03.Oktober vorgesehene Freigabe der Straße in Obergrunstedt hat sich aus drei Gründen zeitlich verschoben.
 1. wegen der erforderlichen Markierung, die wegen bestehender Engpässe nicht rechtzeitig hergestellt wurde...
 2. wegen der Mehraufwendungen zur Neubestellung der von den „Vandalen“ zerstörten Verkehrszeichen, die für die sichere Bahnüberquerung unabdingbar sind....
 3. wegen der zeitlichen Verzögerung der Herstellung des Bahnüberganges, der im Auftrag der Bahn selbst erfolgte... Neuer Termin zur Abnahme und Übergabe der Straße ist der 10.10.2006
- Die Vorbereitungen der 750 Jahrfeier im Ortsteil Ulla gehen weiter voran. Während an der Ausstellung seit längerer Zeit beständig gearbeitet wird, wurden nun auch der Rasen auf der Festwiese von der Agrargenossenschaft Isseroda eingesät und die Heranführungen der Stromleitung durch die Firma Polygon im Zuge des BSI Projektes durchgeführt. Die Anbindungen an das Stromnetz erfolgten vom Fachbetrieb Thiele aus Nohra. Die Begradigung von Unebenheiten der für den Start und die Landung von Kleinflugzeugen vorgesehenen Wiese wird von der Firma Schiele übernommen. Das notwendige fachliche Augenmerk übernimmt Gemeinderat und Sportfreund Horst Zange.
- Gemäß Abstimmung mit der LEG wurden die Arbeiten zum Rückbau der Baustraßen, zur Fertigstellung des Rundwanderweges und zur Anlegung von sogenannten Himmelsteichen abgeschlossen. Die Bezeichnung als Himmelsteiche weist darauf hin, dass es sich hier um Teiche handelt, die nur von Regenwasser gespeist

werden und bei langer Trockenheit auch vollständig austrocknen können. Durch die gezielte Vernässung der Bereiche sind die Anlagen in jedem Falle eine Bereicherung der Landschaft und übernehmen zusätzlich die Funktion der Regenrückhaltung und allmählichen Versickerung von Regenwasser zur örtlichen Grundwasserbildung.

- Die Ortschronisten von Nohra treffen sich wieder regelmäßig Dienstag ab 18.00 Uhr im Bürgermeisteramt Nohra. Interessenten sind herzlich eingeladen
- Auf der Grundlage eines Richterspruches bezüglich des Erfordernisses zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen durch die Gemeinden, wird das Thema von unserer Kommunalaufsicht stärker gewichtet. So wurden unverzüglich die Gemeinderäte vom Erfordernis der Erstellung einer Satzung zur Erhebung von Beiträgen informiert und kurzfristig sollen die Gegebenheiten mit jeder Gemeinde gesondert erörtert werden...
- Montessori Kinderhaus „Nohraer Spatzen“ kurz vor Fertigstellung und Umzug

In der ersten Sitzung nach der Sommerpause hat der Gemeinderat den Umzug der Kindergärten Nohra und Obergrunstedt in das neue Haus an der Erfurter Straße per Beschluss bestätigt. Das Institut für angewandte Pädagogik (IFAP) aus Apolda wird weiterhin als freier Träger fungieren und die Verantwortung für das gesamte Haus übernehmen, in dem dann Platz für 80 Kinder in 4 Gruppenräumen besteht. Zusätzlich zum Personal von Obergrunstedt wird die Belegschaft des Kindergarten Nohra vollständig vom IFAP übernommen. Vom Kindergarten Nohra wird die Kleinkindbetreuung und der Name übernommen und von Obergrunstedt das pädagogische Konzept. Bereits im ersten Gespräch mit den Erzieherinnen aus Nohra wurde auf die Notwendigkeit der Weiterbildung zur Aneignung des pädagogischen Konzeptes und insbesondere des umfangreichen Materials hingewiesen. Ein Elternabend zur Vorstellung des Freien Trägers wurde ebenfalls bereits durchgeführt. Hier wurde aufgezeigt, dass die strukturelle Zusammenführung der Kindergärten relativ schnell vollzogen werden kann, während der Prozess der Konzeptumsetzung nach Anna Maria Montessori einen längeren Zeitraum beanspruchen wird, so dass sich alle beteiligten Kinder, Eltern und Erzieher allmählich daran gewöhnen können. Mit dem neuen Kindergarten kann die Gemeinde Nohra jedem Kind der Einheitsgemeinde einen Platz zur Betreuung anbieten, wobei das neu eingeführte Wunsch- und Wahlrecht auch die Annahme von Kindern aus den Nachbargemeinden und der Stadt Weimar ermöglicht. Gemäß Absprache mit dem Leiter des Kinderhauses, Herrn Schröter, soll die Kleinkindbetreuung für 8 bis 12 Kinder im bestehenden Haus des Kindergarten Nohra weiter angeboten

werden, da hier bereits nach dem Fortgang der Spätaussiedler erforderliche Ergänzungen zur Betreuung von kleineren Kindern vorgenommen wurden. Die Idee der Kleinkindbetreuung ist während der Abstimmungen mit dem Landesjugendamt entstanden und wurde vom Elternbeirat intensiv unterstützt, da der Bedarf zur Betreuung von Kindern ab dem 1. Lebensjahr wegen der Verkürzung der bezahlten Elternzeit auf das erste Lebensjahr des Kindes ansteigen wird. Die Kleinkindbetreuung über den Träger des Kindergartens bietet die Möglichkeit des unkomplizierten Überganges von einem Haus in das andere. Ein wesentliches Kriterium für den Wechsel in die Einrichtung der „Großen“ soll der Entwicklungsstand des Kindes selber sein, der sich grob vereinfacht dargestellt an dem Erfordernis von Windeln festmachen lässt...

Anfragen und Anmeldungen zur Kleinkindbetreuung sind ab sofort im Kindergarten Nohra bei Frau Garbers möglich.

Tel. 03643 825332.

Nach dem Umzug der Kindergärten wird Büro- oder Wohnraum in den bestehenden Häusern in Obergrunstedt und Nohra frei zur Vermietung. Interessenten melden sich bitte bei den Ortsbürgermeistern oder beim Bürgermeister der Einheitsgemeinde Nohra.

Mit freundlichen Grüßen

Schiller

Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung von Gewerbeflächen im U.N.O. Gewerbegebiet

Die Gemeinde Nohra bietet voll erschlossene Gewerbefläche in der Größe von 1000 m² bis zu 10 ha im U.N.O. Gewerpark und im Gewerbegebiet am Schlachthof an. Angebotsgrundlage ist der Bodenrichtwert von 30,- €/m², wobei einzelne Flächen zum Unkostenpreis (Gründerwerb + Erschließungsaufwand) abgegeben werden.

Interessenten melden sich bitte beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herrn Schiller, 03643 - 825224.

Ihre Bewerbungen können sie auch jederzeit unter der e-Mail-Adresse der Gemeinde Nohra gemnohra@hotmail.com einreichen.

Angebot Wohnung

Im Zuge des Kindergartenneubaues entsteht im Obergeschoß eine 2 Raum Wohnung von 75 m², die ab Januar 2007 bezugsfertig ist. Interessenten melden sich bitte beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herrn Schiller, 03643 825 224 oder bei der Haus- und Grundstücksverwaltung Lange & Hofmeister GmbH 03643 850 320

Zirkusprojekt mit dem Kinderzirkus Tasifan anlässlich der 750-Jahrfeier im Jahre 2007

Ein Kaninchen aus dem Hut zaubern, einen Salto schlagen, als Clown die Leute zum Lachen bringen – wie viele unentdeckte Talente in ihren Kind stecken, können ihre Kinder in unserem Zirkus-Workshop entdecken. Manege frei!

Für eine Woche können die Kinder ab 26. August 2007 in die Welt des Zirkus eintauchen und lernen Jonglieren, Einradfahren und Akrobatik. Dabei haben die Kinder Gelegenheit, in verschiedenen Workshops unterschiedliche zirkusische Disziplinen zu erlernen. Auf dem Programm steht Clownerie, Akrobatik, Einrad, Balance mit Kugel und Stelzen und Jonglage. Außerdem können sie in der Kostüm- und Maskenwerkstatt und der Zirkuswerkstatt ihrer Kreativität freien Lauf lassen. Dabei wird im Zirkuszelt und in weiteren Trainingsräumen in der Umgebung geprobt und gewerkelt. Nach

fünf Tagen intensivem Üben und Basteln heißt es dann: „Manege frei“. Die kleinen und großen Stars der Manege präsentieren dem Publikum im Zirkuszelt in Ulla am 1. & 2. September 2007 eine grandiose Kinderzirkusvorstellung. Der Kinderzirkus Tasifan erarbeitet mit Kindern und Jugendlichen seit Jahren zirkuspädagogische Aktionen der verschiedensten Art. Zum Team gehören erfahrene Zirkuspädagogen und technische Mitarbeiter.

Um dieses Projekt (vor allem die einzelnen Altersgruppen) besser planen zu können, bitte ich bereits jetzt um eine unverbindliche Anmeldung eure Kids, die Lust auf Zirkusluft haben. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt! Weitere Infos folgen! Anmeldungen Ihrer Kinder (Name, Vorname, Anschrift, Tel. und Geburts-Datum) an: Gemeindebüro Ulla, Anke Gotthardt, Im Dorfe 37, 99428 Nohra OT Ulla Telefon: 03643-825591, Fax: 03643-825591, E-Mail: gemeinde-ulla@online.de

Der Countdown für die 750-Jahr-Feier läuft

Ein knappes Jahr noch, dann startet Ulla in die Festwoche. Die Vorbereitungen für Veranstaltungen, Festumzug, Feiern, Ausstellungen und vieles mehr laufen seit geraumer Zeit. „Wir liegen gut im Plan“!

Aufruf zum MARKTTREIBEN am Samstag, dem 8. September 2007 und Sonntag, dem 9. September 2007.

An diesen beiden Tagen soll ein buntes Markttreiben stattfinden, an dem Sie sich als Aussteller oder Sponsor gern beteiligen können. Ihre Firma kann ihre Produkte und/oder Dienstleistungen vor einem bunten Publikum präsentieren und neue wichtige Kontakte können geknüpft werden. Ihre Werbeanstrengungen werden gezielt und wirksam eingesetzt.

Bürger, Handwerker, kleine und große Künstler, Geschäftsleute, Landwirte, Unternehmer, Wissenschaftler, Gemeinden, Vereine und Organisationen aus der Region werden aufgerufen sich am bunten Markttreiben zu beteiligen. Wir möchten das Fest nutzen, um Waren, handwerkliche Tradition, Dienstleistungen, Bildungsangebote, Vereinsarbeit und die Region selbst bekannter zu machen. Ideen sind gefragt, Spezialitäten sollen angeboten werden, altes Handwerk erfährt neue Wertschätzung, Lieder, Tänze sowie Geschichten erzählen von Land und Leute.

Das Festkomitee „750-Jahre Ulla“ sowie die Gemeinde Ulla rufen Betriebe, Handwerker, Vereine und private Personen zur Teilnahme auf. Anmeldungen an oben genannte Adresse: Gemeindebüro Ulla.

Liebe Seniorinnen und Senioren,

wir laden Sie recht herzlich zu unserem herbstlichen Nachmittag am Donnerstag, dem 19. Oktober 06 um 15 Uhr in das Bürgerhaus Ulla ein. Freuen Sie sich mit uns auf einen fröhlichen Herbstnachmittag. Seien Sie uns recht herzlich willkommen!

Unkostenbeitrag: 3,- € - Anmeldungen erbeten unter Telefon 825591.

Anke Gotthardt

Fahrten:

12. Oktober 2006

Na Sdorowije – Russische Gastfreundschaft in Gleicherwiesen mit Besuch der weltweit einzigen Schwalbennestorgel in Bedheim mit Vorführung.

Leistungen: Busfahrten, Besuch Kirche Bedheim mit Schwalbennestorgel, Mittagessen. Führung im Haus des Russ. Spezialitätenrestaurants mit Matroschka-Ausstellung. Kaffeegedeck und musikalisches Programm mit russischen Volkskünstlern.

Preis pro Person: 39,00 €

Abfahrtszeiten: ca. 08.00 Uhr–08.30 Uhr

Das Wasserfass am Friedhof musste kurzfristig auf das oberste freie Grundstück im Querig umgesetzt werden, da an der Krümme hinterm Friedhof im Rahmen der Gewährleistung Reparaturarbeiten an der Straße vorgenommen werden sollen und dafür keine exakten Termine feststehen. Eine Auskunft der Weimarer Wasserwirtschaft, wann die Arbeiten an der neuen Wasserleitung zum Friedhof begonnen werden, gibt es derzeit noch nicht. Der Bürgermeister wird der Sache nachgehen.

Bürgermeister H.-W. Fleischhauer
und der Gemeinderat

Am 24.09.2006 war es endlich soweit, unser neuer Spielplatz wurde eröffnet. Dank unseren vielen fleißigen Papas, hilfreichen Spenden von unserem letzten Kinderfest und unserer Gemeindekasse konnte unsere neue Spielanlage gekauft und aufgebaut werden. Jetzt hat auch Ottstedt a.B. für alle Kinder wieder eine schöne und sichere Möglichkeit zum Klettern, Rutschen und Schaukeln. Mit einem kleinen Fest wurde sie am Sonntag freigegeben und gern von Kindern angenommen. Vielen Dank an alle Helfer, Herrn Zack und Herrn E. Kögler für die Bereitstellung der Bagger und auch allen Muttis für die Versorgung.

Gemeinde Ottstedt a.B. und das Team „Spielplatz“

Öffentlicher Teil I: sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...

Tourenplan Kreis- und Fahrbibliothek Weimarer Land Oktober, November, Dezember 2006					
Donnerstag	19.10.06	16.11.06	14.12.06	15:00–15:30 Uhr	Ulla
				15:45–16:15 Uhr	Utzberg
				16:30–17:15 Uhr	Bechstedtstraß
				17:15.–18:15 Uhr	Isseroda
Mittwoch	25.10.06	22.11.06	20.12.06	15:30–16:30 Uhr	Sohnstedt
				16:45–18:00 Uhr	Mönchenholzhausen
Donnerstag	26.10.06	23.11.06	21.12.06	14:30–14:50 Uhr	Hopfgarten
				15:00–17:00 Uhr	Niederzimmern
				17:15–18:00 Uhr	Ottstedt am Berge
Freitag	27.10.06	24.11.06	22.12.06	14:45–15:15 Uhr	Daasdorf am Berge
				15:30–16:00 Uhr	Obergrunstedt
				16:15–17:00 Uhr	Troistedt
				17:15–18:00 Uhr	Nohra

Verein der Kinder- und Jugendförderung Grammetal e.V.

Unsere 3. Ferienfreizeit
zum
**Kinder- u. Jugenderholungszentrum „Kiez“
in Günthersberge (Harz)**

findet im nächsten Jahr
vom
05. August bis 15. August 2007
für
Kinder- und Jugendlichen im Alter zwischen
7–14 Jahren statt

**Ansprechpartner bei Fragen:
Julia Eisenhut, Telefon.: 03643- 829319**

Veranstaltungen im Vereinshaus der Natur- und Heimatfreunde Niederzimmern

Pizza-Abend

Am Freitag, dem 27.10.06 ist unser Pizzabäcker Werner wieder aktiv.

Der Pizzaofen im Vereinshaus wird angeheizt und ab 19.00 Uhr können dann die leckeren Pizzas nach Wunsch und jedermanns Geschmack bestellt werden.

Wir freuen uns auf Euren Besuch.
Vorstand der NHF



Kirchliche Nachrichten

Kirchspiel Niederzimmern (Hopfgarten, Niederzimmern, Ottstedt a.B., Utzberg)

Pfarramt Niederzimmern, Auf dem Sand 23, 99428 Niederzimmern, Pfr. Thomas Behr, Tel.: 036203/50212, Fax 036203/71704

Gottesdienste

- 15.10. 09.30 Uhr Hopfgarten, Kirchenfrühstück im Pfarrhaus
 22.10. 09.00 Uhr Ottstedt
 10.00 Uhr Niederzimmern
 29.10. 09.30 Uhr Utzberg
 10.00 Uhr Hopfgarten
 31.10. 09.30 Uhr Weimar Herderkirche Abschiedsgottesdienst Sup. W. Lässig
 05.11. 09.00 Uhr Ottstedt
 10.00 Uhr Niederzimmern
 10.11. 17.30 Uhr Niederzimmern Martini
 18.30 Uhr Hopfgarten Martini



Frauenkreis Hopfgarten: Dienstag, 14.11.06 um 20.00 Uhr

Kinderkirche im Pfarrhaus Niederzimmern: donnerstags, 14.30 Uhr

Vor- bzw. Konfirmandenunterricht: Samstag, 14.10. // 18.11. // 16.12., jeweils 9.30–12.00 Uhr im Pfarrhaus Niederzimmern

Termine für das Kirchspiel Nohra und Klettbach

Ulla, Nohra, Isseroda, Bechstedtstraß, Troistedt, Mönchenholzhausen, Hayn, Eichelborn, Sohnstedt, Oberrnissa

Pfarramt Nohra (Pfr. Christian Dietrich, Tel. + Fax 03643/ 825112; pfarramt.nohra-online.de)

Sprechzeiten: Pfr. Dietrich Mo, 19.00–20.00, Di, 8.00–9.00 oder telefonisch

Büro (K. Bock): Di + Fr 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Gottesdienste

- 08.10. - Ulla, 10.00 Uhr, Erntedank
 - Troistedt, 14.00 Uhr, Erntedank
 - Klettbach, 14.00 Uhr, Regionalgottesdienst
 15.10. - Bechstedtstraß, 14.00 Uhr, Regionalgottesdienst
 22.10. - Ulla, 10.00 Uhr
 29.10. - Hayn, 14.00 Uhr, Regionalgottesdienst
 31.10. - Weimar, Stadtkirche, 9.30 Uhr, Zentralgottesdienst zur Verabschiedung von Superintendent W. Lässig
 05.11. - Ulla, 10.00 Uhr
 11.11. - Isseroda, 16.30 Uhr, Martinsandacht mit anschließendem Lampionumzug nach Nohra
 - Nohra, 17.45 Uhr Abschlussandacht
 12.11. - Nohra, 10.00 Uhr
 17.11. - Bechstedtstraß, 18.45 Uhr, Kirchweihgottesdienst



Konzerte

14. Oktober, Oberrnissa, 19.00 Uhr Orgel und Trompete

19. Oktober, Isseroda, 18.00 Uhr, Chor des Konservatoriums Kaliningrad (Königsberg)

Kindernachmittag mit Katrin Anding: 1. Sonnabend im Monat, 4. November, 14.00–17.00 Uhr im Pfarrhaus Nohra

Bibelgespräch im Pfarrhaus Nohra: mittwochs, zwischen 17.30 Uhr und 18.20 Uhr

Chor: montags, 20.00 Uhr, Pfarrhaus Nohra

Dank allen Spendern zur Erhaltung der Kirche St. Bonifatius zu Bechstedtstraß

Bis 30. September hat die Kirchbaustiftung (KiBa) der Evangelischen Kirche in Deutschland jede Spende zugunsten der Kirche in Bechstedtstraß mit 50% bonifiziert. In diesem halben Jahr wurden weit über 5.000 Euro für die Rettung der außergewöhnlichen Dorfkirche gespendet. Der Kirchbau- und Heimatverein Bechstedtstraß und die Kirchengemeinde dankt allen Spendern!

Konfirmandenunterricht

Große Gruppe: Donnerstag, 16.20 Uhr, Gemeinderaum Mönchenholzhausen

Kleine Gruppe: Dienstag, 16.20 Uhr, Pfarrhaus Nohra

Flötenkreis für Kinder: freitags, nach Vereinbarung mit B. Kasburg 03643/825625

Kinderchor: mittwochs, 15.30 Uhr, im Pfarrhaus Bad Berka

Allen Jubilaren

»Herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute«

Gutendorf

Lusche, Marianne am 23.10. zum 75.
Mieth, Arndt am 15.10. zum 65.

Hopfgarten

Curth, Gerhardt am 05.11. zum 75.
Wisser, Herbert am 09.11. zum 70.

Isseroda

Raschel, Ingrid am 30.1.0 zum 65.
Speiser, Gisela am 14.10. zum 70.

Obernissa

Topf, Gisela am 20.10. zum 80.

Sohnstedt

Wandersleb, Marie am 15.10. zum 90.

Mönchenholzhausen

Wedel, Marianne am 05.11. zum 80.
Ecke, Johanna am 06.11. zum 70.
Schilling, Günter am 09.11. zum 75.

Niederzimmern

Junge, Paul am 22.10. zum 65.

Nohra

Pohl, Annelies am 03.11. zum 65.

Ottstedt a.B.

Schütze, Ingeborg am 29.10. zum 65.

Utzberg

Kuckel, Herta am 23.10. zum 85.

Ehejubilare

Wir gratulieren zum 60-jährigen Ehejubiläum

am 19.10.2006

dem Ehepaar Helmut und Irene Bock aus Isseroda

und wir gratulieren zum 50-jährigen Ehejubiläum

am 03.11.2006

dem Ehepaar Heinz und Reina Oßmann aus Ulla.

SPRECHZEITEN**Objekt Schloßgasse 19**

Hauptamt	Tel. 03643 / 8311-0
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.
Ordnungsamt	Tel. 03643 / 8311-17
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.
Einwohnermeldeamt	Tel. 03643 / 8311-10
Mo 13.00–16.00 Uhr	
Di 09.00–12.00 Uhr	und 13.00–16.00 Uhr
Do 09.00–12.00 Uhr	und 13.00–18.00 Uhr
Fr 08.00–10.00 Uhr	
Standesamt	Tel. 03643 / 8311-14
Mo 08.00–12.00 Uhr	Di 08.00–12.00 Uhr
Do 13.00–17.30 Uhr	Fr 08.00–10.00 Uhr

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

Bauamt	Tel. 03643 / 8311-50
Finanzen	Tel. 03643 / 8311-70
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Schiedsstelle der VG Grammetal

Herr Hornbogen	
Kontakt über:	0160-7054647, klaus.hornbogen@gmx.de
⇒ Sprechzeit:	nach tel. Vereinbarung
Herr Metzner	
Kontakt über:	Tel.-Nr. 036209/43610
⇒ Sprechzeit:	nach tel. Vereinbarung

KOB Herr Friedmann	Tel. 03643/772148
Do 15.00–17.00 Uhr	sowie nach Vereinbarung

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner Notruf:	112
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820
Rettungsleitstelle	03644/562121
Ärztl. Notdienst Weimarer Land	036459/50

Abwasser

Abwasserverband Vieselbach	036203/72533
bei einer Havarie	0170/5736665
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)	
Abwasserbetrieb Weimar	03643/7497-0
(Isseroda, Nohra)	

Wasser

Wasserversorgungszweckverband Weimar	03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Gutendorf, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)	
Stadtwerke Erfurt	0361/51113 o. 220160
(Mönchenholzhausen)	
Gasversorgung Thüringen, Bst. Bad Berka	036458/5750

Energie

Kundenzentrum Blankenhain	036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG	

Schornsteinfeger – Zuständigkeit ab 01.01.2006

BSFM Matthias Ludwig	Tel. 03643/908670
Fax 03643/908669, Handy 0160/96848126	
zuständig für: Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	
BSFM Dieter Ludwig	Tel. 03643/427445
Fax 03643/427446	
zuständig für: Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	
BSFM Frank-Michael Böhme	Tel. 03643/421132
Fax 03643/403846, Handy 0170/2752699	
zuständig für: Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B., Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Gutendorf	

Empfänger:

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
Ordnungsamt

Schloßgasse 19

99428 Isseroda

Verbrennungsanzeige

gemäß § 4 Abs. 3 Pflanzenabfall-Verordnung(PflanzAbfv)
vom 02.03.93 (GVBl. S. 232) zuletzt geändert durch die
Erste Verordnung zur Pflanzenabfallverordnung vom 09.03.99
(GVBl. S. 240)

FAX-Nr.: 03643 831127

Datum am:		16. bis 21.10
Uhrzeit von-bis		23. bis 28.10.06
Ort der Verbrennung		
Straße Nr. oder Flur, Flurstück		
Name, Vorname		
Anschrift des Verantwortlichen		